

Einfach Steuern sparen

eine Angabe der geplanten Investition ist nicht mehr erforderlich!

Unternehmer können durch die Bildung eines Investitionsabzugsbetrages frühzeitig Steuern sparen.

Seit 2016 sogar ohne Angabe, welche Investition in den nächsten 3 Jahren geplant ist.



40 % der Anschaffungskosten absetzen

DER INVESTITIONENABZUGSBETRAG

Steuerpflichtige können für zukünftige Investitionen, die sie für die nächsten drei Jahre planen, Ihren Gewinn um einen Investitionsabzugsbetrag mindern.

Über diesen Investitionsabzugsbetrag lassen sich bis zu 40 Prozent der künftigen Kosten für neue Maschinen, Anlagen oder Fahrzeuge schon frühzeitig von der Steuer absetzen.

Maximal lässt sich so der Gewinn um 200.000 EUR drücken.

Wer hat Anspruch?

1. Bei Unternehmern die eine Bilanz erstellen, darf das Eigenkapital nicht größer als 235.000 EUR sein.
2. Bei Unternehmern, die keine Bilanz erstellen, sondern eine Einnahmenüberschussrechnung machen, darf der Gewinn nicht höher sein als 100.000 EUR.
3. Das Wirtschaftsgut muss zu mehr als 90 % betrieblich genutzt werden.

Bis 2015: Wirtschaftsgutbezogenheit der Investitionsabzugsbeträge

Bis 2015 waren die Regelungen wirtschaftsgutbezogen ausgestaltet, d. h. die Investitionsplannungen mussten für jedes einzelne Wirtschaftsgut konkretisiert werden. Neben den anzugebenden voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten war das jeweils begünstigte Wirtschaftsgut seiner Funktion nach zu benennen.

Hierfür reichte es aus, die betriebsinterne Bestimmung stichwortartig darzulegen.

Dabei musste erkennbar sein, für welchen Zweck das jeweilige Wirtschaftsgut angeschafft oder hergestellt werden sollte. Allgemeine Bezeichnungen, z. B. „Maschinen“ oder „Fuhrpark“, waren nicht zulässig.

Ab 2016: Investitionsabzugsbeträge ohne Funktionsbenennung

Der Steuerpflichtige kann nunmehr ohne weitere Angaben Investitionsabzugsbeträge für begünstigte künftige Investitionen bis zum Höchstbetrag von unverändert 200 000 € gewinnmindernd abziehen. Eine tatsächliche Investitionsabsicht wird nicht mehr vorausgesetzt. Dadurch wird die Anwendung des § 7g EStG erheblich vereinfacht, Steuerpflichtige und Finanzverwaltung werden entlastet und Bürokratieaufwand entfällt.

Der bedingungslose Abzug ermöglicht eine Flexibilisierung bei der Investitionsplanung. Der Steuerpflichtige braucht sich nicht auf eine konkrete Investition festzulegen. Es reicht aus, wenn er in den nächsten drei Jahren ein bewegliches Anlagegut anschaffen oder herstellen will.

Kürzung der Anschaffungskosten

Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung des begünstigten Wirtschaftsguts ist der dafür in Anspruch genommene Investitionsabzugsbetrag von den Anschaffungskosten zu kürzen. Somit vermindert sich die Bemessungsgrundlage für die Abschreibung.

Im rechts genannten Beispiel des Spediteurs kann dieser den LKW im Jahr 2014 nur noch in Höhe von 120.000 EUR abschreiben. Die Anschaffung in Höhe von 200.000 EUR wird um den Investitionsabzugsbetrag aus 2012 (80.000 EUR) gekürzt.

Sonderabschreibung

Bei abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern können neben dem Investitionsabzugsbetrag im Jahr der Anschaffung und in den vier folgenden Jahren Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 20 % in Anspruch genommen werden.

Elektronische Übermittlung der Investitionsabzugsbeträge

Bislang waren die Investitionsabzugsbeträge in den beim Finanzamt einzureichenden Unterlagen zu erläutern. Diese Dokumentationspflicht ist entfallen und wird durch eine Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der notwendigen Angaben ersetzt. Damit wird auch bei den Investitionsabzugsbeträgen der Übergang vom papierbasierten Verfahren zur elektronischen Übermittlung vollzogen.

Die bedingungslose Option zur Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen erfordert eine durchgängige Überprüfung der Steuervergünstigung. Daher sind ab 2016 die Abzugsbeträge, Hinzurechnungen und Rückgängigmachungen „nach amtlich vorgeschriebenen Datensätzen durch Datenfernübertragung“ zu übermitteln.

Die elektronische Übertragung ist eine zwingende Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen. Durch ein standardisiertes Verfahren werden die Überprüfung und Bearbeitung von beanspruchten Investitionsabzugsbeträgen durch die Finanzverwaltung ermöglicht und Fehler bei der Anwendung der Vorschrift vermieden.

Achtung

Sollte die Investition nicht durchgeführt werden, so wird der gebildete Investitionsabzugsbetrag im Jahr der Bildung rückgängig gemacht. Dies bedeutet: Der Steuerbescheid wird geändert, die damalige Steuerersparnis muss zurückbezahlt werden und zusätzlich fallen noch pro Jahr 6 % Zinsen an. Aus diesem Grund sollten die Investitionen auch geplant und durchgeführt werden.

Beispiel

Ein Spediteur beabsichtigt in 2018 einen LKW in Höhe von 200.000 EUR zu kaufen. So kann die Anschaffung bereits in 2015 steuermindernd angesetzt werden. Der Spediteur hat einen Steuersatz von 45 %.

Kauf LKW	200.000 EUR
Hiervon 40 % (IAB)	80.000 EUR
Steuersparnis 45 %	36.000 EUR

Der Spediteur kann durch die Investition sofort 80.000 EUR (= 40 % * 200.000 EUR) von der Steuer absetzen. Hierdurch hat er in 2012 eine Steuerersparnis in Höhe von 36.000 EUR (= 45% Steuersatz x 80.000 EUR).

Bei einem Ansatz in 2015 muss noch das Wirtschaftsgut LKW als geplante Investition angegeben werden. Ab dem Jahr 2016 muss nur noch der Investitionsbetrag in Höhe von 200.000,00 EUR dem Finanzamt mitgeteilt werden. Welche Investition in ein Wirtschaftsgut geplant ist muss nicht mitgeteilt werden.

FAZIT

Investitionsabzugsbeträge geben kleinen und mittelgroßen Unternehmen die Möglichkeit, auch größere Investitionen mit einem geringeren Anteil an Fremdkapital durch die frühzeitige Steuerersparnis zu tätigen. Die Möglichkeit der Investitionsabzugsbeträge sollen gemäß Bundesministerium der Finanzen einen Ausgleich für den im Vergleich zu größeren Unternehmen teilweise erschwerten Zugang zum Kapitalmarkt darstellen und ist deshalb Teil der Wirtschaftsförderung.



Michaela Dold

Dipl. Betriebswirtin (BA)

m.dold@hecht-friedemann.de